

# Rechtsprechung

BGB §§ 133, 167, 168

**Konkludenter Ausschluss des Widerrufsrechts unter mehreren Generalbevollmächtigten**

**Werden mehreren Personen zur Einzelvertretung berechtigende (Vorsorge-)Vollmachten erteilt, ermächtigen diese regelmäßig nicht zum Widerruf der (Vorsorge-)Vollmachten der weiteren Einzelvertretungsberechtigten.**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.1.2022 – 10 W 8/21

## Problem

Der Vollmachtgeber hatte seinem beklagten Stiefsohn sowie seinen drei leiblichen Kindern eine Vorsorge- und Generalvollmacht, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung, erteilt. In der Folge widerrief eines seiner bevollmächtigten leiblichen Kinder durch anwaltliches Schreiben die Vorsorgevollmacht des Stiefsohns und verlangte von diesem die Herausgabe der Vollmachtsurkunde nach § 175 BGB. Nachdem der Stiefsohn die Herausgabe verweigerte, forderte der inzwischen unstreitig geschäftsunfähige Vollmachtgeber selbst diese klageweise ein. Während des laufenden Prozesses vor dem Landgericht gab der beklagte Stiefsohn die Vollmachtsurkunde schließlich heraus, sodass die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärtten. Das Landgericht legte die Kosten nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO dem beklagten Stiefsohn auf, der gegen den Beschluss sofortige Beschwerde einlegte.

## Entscheidung

Aus Sicht des OLG Karlsruhe ist die Beschwerde begründet, da dem Kläger (Vollmachtgeber) zur Zeit des erledigenden Ereignisses **kein Anspruch** gegen den Beklagten (Stiefsohn) auf Herausgabe der Vollmachtsurkunde aus § 175 BGB zustand. Der **Widerruf des Vollmachtgebers** sei infolge dessen – unstreitig vorliegender – Geschäftsunfähigkeit nach § 105 Abs. 1 BGB **nichtig**.

Darüber hinaus hält das OLG Karlsruhe auch die **Widerrufserklärung des bevollmächtigten leiblichen Kindes für unwirksam**. Es geht davon aus, dass mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht an eine Person regelmäßig nicht die Bevollmächtigung zum Widerruf einer gleichzeitig einer weiteren Person erteilten Vorsorgevollmacht verbunden sei. Dafür spreche, dass an dernfalls der Wunsch des Vollmachtgebers, mehreren Personen eine Einzelvertretungsmacht einzuräumen, ständig der Gefahr ausgesetzt sei, nach dem „Windhundprinzip“ konterkariert zu werden, indem jeder Einzel-

bevollmächtigte fortlaufend mit einem Widerruf durch einen anderen rechnen müsse. Daher geht das OLG Karlsruhe davon aus, dass **im Wege der Auslegung** (§ 133 BGB) im Regelfall eine entsprechende konkludente Beschränkung der Vertretungsmacht jedes Einzelbevollmächtigten zu ermitteln sei (so auch bereits OLG Karlsruhe BeckRS 2010, 11820 = BtPrax 2010, 178 = FamRZ 2010, 1762).

#### **Praxishinweis**

Das OLG Karlsruhe leitet das Ergebnis nicht aus dem Gesetz oder dogmatischen Erwägungen in Bezug auf eine Generalvollmacht, sondern aus einer Auslegung der erteilten Vollmachten her. Um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, bei Erteilung mehrerer Vollmachten die Widerrufskompetenzen (oder deren Ausschluss) explizit zu regeln.